

Regierungsvorlage

**Gesetz
über eine Änderung des Pflichtschulzeitgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Pflichtschulzeitgesetz, LGBl.Nr. 31/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 27/2004, Nr. 39/2006, Nr. 47/2010, Nr. 65/2012, Nr. 6/2014, Nr. 45/2018, Nr. 17/2020, Nr. 4/2022 und Nr. 54/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „für jedes Unterrichtsjahr sind insgesamt fünf Lehrgänge mit einer Dauer von je acht Wochen oder vier Lehrgänge mit einer Dauer von je zehn Wochen vorzusehen;“.

2. Nach dem § 14 wird folgender § 15 angefügt:

„§ 15

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. XX/2024

(1) Das Gesetz über eine Änderung des Pflichtschulzeitgesetzes, LGBl.Nr. XX/2024, tritt am 1. September 2024 in Kraft.

(2) Verordnungen nach § 5 Abs. 4 können für das Schuljahr 2024/25 rückwirkend erlassen werden; sie dürfen frühestens am 1. September 2024 in Kraft treten.“

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Der gegenständliche Entwurf sieht im Bereich der lehrgangsmäßigen Berufsschulen den Entfall einzelner – über das Grundsatzgesetz hinausgehender – Vorgaben zu Anzahl und Dauer der Lehrgänge vor. Damit soll der Bildungsdirektion eine höhere Flexibilität bei der Festlegung der Lehrgänge innerhalb des Unterrichtsjahres eingeräumt werden. Insbesondere wird dadurch die Möglichkeit eröffnet, den Beginn des Unterrichtsjahres für lehrgangsmäßige Berufsschulen für den zweiten Montag im September vorzusehen und somit einen Gleichklang mit den ganzjährigen Berufsschulen herzustellen.

2. Kompetenzen:

In Angelegenheiten der äußeren Organisation öffentlicher Pflichtschulen ist gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung. Unter diesen Kompetenztatbestand fallen insbesondere Regelungen über Aufbau, Organisationsformen und Unterrichtszeit der öffentlichen Pflichtschulen, weshalb sich der vorliegende Entwurf in kompetenzrechtlicher Hinsicht auf die genannte Bestimmung stützt.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die geplanten Änderungen führen zu keinen Mehraufwendungen für Bund, Land oder Gemeinden.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat grundsätzlich keine direkten Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche. Die gegenständliche Änderung erlaubt der Bildungsdirektion allerdings, den Beginn des Unterrichtsjahres wie bei ganzjährigen Berufsschulen auch bei lehrgangsmäßige Berufsschulen für den zweiten Montag im September vorzusehen und ermöglicht somit einen gleichzeitigen Unterrichtsbeginn für die Schüler der unterschiedlichen Berufsschulformen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 5):

Der vorgeschlagene Entfall einzelner – über das Grundsatzgesetz hinausgehender – Vorgaben zu Anzahl und Dauer der Lehrgänge soll eine höhere Flexibilität bei der Festlegung der Lehrgänge innerhalb des Unterrichtsjahres ermöglichen und im Vollzug aufgetretene Schwierigkeiten beseitigen. Um der bisherigen Regelung entsprechen zu können, ist es notwendig, den ersten Lehrgang des Unterrichtsjahres bereits eine Woche vor dem Beginn des Unterrichtsjahres an den ganzjährigen Berufsschulen (dem zweiten Montag im September) beginnen zu lassen. Dies führt einerseits zu einer Ungleichbehandlung von Lehrpersonen an lehrgangsmäßigen Berufsschulen im Vergleich zu jenen an ganzjährigen Berufsschulen sowie anderen Schulen, da diese derzeit bei gleicher Entlohnung eine Woche pro Jahr mehr unterrichten. Andererseits ergeben sich daraus besondere organisatorische Erfordernisse, insbesondere auch im Zusammenhang mit neu eintretenden Lehrpersonen.

Eine Vorgabe zur Mindestdauer der einzelnen Lehrgänge ergibt sich weiterhin aus § 17 Abs. 2 und 4 des Pflichtschulorganisationsgesetzes (grundsätzlich mindestens acht Wochen). Die im Lehrplan vorgesehene Anzahl der Unterrichtsstunden ist unverändert einzuhalten; in diesem Zusammenhang wird auch auf die Bestimmung des § 17 Abs. 6 des Pflichtschulorganisationsgesetzes verwiesen.

Zu Z. 2 (§ 15):

Die vorgesehene Inkrafttretensbestimmung soll sicherstellen, dass die geänderte Bestimmung des § 5 Abs. 4 bereits für das Schuljahr 2024/25 wirksam wird.